

# STATUTEN

## der Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug

---

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug (nachfolgend: Gesellschaft), mit Sitz am jeweiligen Geschäftssitz des Präsidenten, bezweckt in der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60 ff. ZGB den Zusammenschluss von Berufskollegen des Kantons Zug im Sinne der Wahrung der Standesinteressen, der fachlichen Fortbildung, der Pflege der Kollegialität und der Förderung der Volksgesundheit.
2. Die Gesellschaft gehört dem Verband Deutschschweizerischer Ärzte-Gesellschaften (nachfolgend: VEDAG), der Vereinigung der Zentralschweizer Ärztesgesellschaften (nachfolgend: VZAG) und der Verbindung der Schweizer Ärzte (nachfolgend: FMH) an, deren Statuten und deren Standesordnung sie für sich und ihre Mitglieder als verbindlich anerkennen. Ihre ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zugleich Mitglieder der FMH. Die Gesellschaft bildet den ärztlichen Berufsverband im Sinne der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.

#### § 2 Aufgaben

1. Die Gesellschaft vertritt ihre Mitglieder gegenüber Bevölkerung, Behörden und anderen Institutionen des Kantons Zug. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) die Organisation des ambulanten Notfalldienstes;
  - b) die Förderung der medizinischen Fortbildung;
  - c) die Organisation der Ausbildung der medizinischen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten;
  - d) die Führung von Tarifverhandlungen auf kantonaler Ebene;
  - e) die Information ihrer Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen;

- f) die Information der Bevölkerung, der Behörden und weiteren Institutionen über Zielsetzungen und Standpunkte der Gesellschaft;
  - g) die Bezeichnung einer Ombudsstelle zur Beurteilung von Beanstandungen von Patientinnen oder Patienten über ärztliches Verhalten von FMH-Mitgliedern;
  - h) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann sie mit anderen Kantonalgesellschaften, Fachgesellschaften oder weiteren Institutionen zusammenarbeiten und entsprechende Vereinbarungen eingehen.
2. Als Basisorganisation der FMH nimmt die Gesellschaft zudem folgende Aufgaben wahr:
- a) Sie nimmt alle beitriftswilligen FMH-Mitglieder gemäss Art. 8 FMH-Statuten auf und gewährleistet ihnen mindestens das Stimm- und Wahlrecht in FMH-Angelegenheiten.
  - b) Sie wählt die Ärztekammerdelegierten. Den Wahlkörper bilden alle der Gesellschaft gemäss Art. 8 FMH-Statuten zugeordneten FMH-Mitglieder.
  - c) Sie erfüllt die ihr im Bereich der Standesordnung übertragenen Aufgaben.
  - d) Sie nimmt die Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung wahr.
  - e) Sie vollzieht die übrigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.

## **II. DIE MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Mitgliederkategorien**

1. Die Gesellschaft besteht aus
  - a) den ordentlichen Mitgliedern,
  - b) den ausserordentlichen Mitgliedern und
  - c) den Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind auch Mitglieder der FMH.

### **§ 4 Ordentliche Mitglieder**

1. Als ordentliche Mitglieder werden vom Vorstand Ärztinnen und Ärzte aufgenommen die
  - ein eidgenössisches oder ein gleichwertiges Arztdiplom besitzen und

- im Kanton Zug hauptberuflich eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben oder ausgeübt haben und
  - über einen guten Leumund verfügen.
2. Ordentliche Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft in der FMH. Wer als ordentliches Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Gesellschaft zu richten. Der Entscheid über die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann an den Zentralvorstand der FMH weitergezogen werden.

## **§ 5 Ausserordentliche Mitglieder**

1. Als ausserordentliche Mitglieder werden vom Vorstand Ärztinnen und Ärzte aufgenommen, welche die Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht oder noch nicht erfüllen, insbesondere
- Ärztinnen und Ärzte, welche eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausgeübt haben oder
  - Personen, welche an einer schweizerischen medizinischen Fakultät als Studierende eingeschrieben sind oder
  - Ärztinnen und Ärzte, welche ordentliche Mitglieder in einer anderen Basisorganisation sind und freiwillig in die Gesellschaft eintreten wollen.
2. Ausserordentliche Mitglieder erwerben durch ihren Beitritt zur Gesellschaft nicht gleichzeitig die Mitgliedschaft in der FMH. Die ausserordentlichen Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Ausgenommen hievon ist das Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten der FMH. Sie sind zur Einhaltung der Statuten, Standesordnung und weiteren verbindlichen Beschlüssen der Gesellschaft verpflichtet.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

1. Mitglieder, welche sich um die Gesellschaft, die Praxis oder die Wissenschaft besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 7 Rechte**

1. Die Mitglieder der Gesellschaft haben folgende Rechte:
  - a) Stimm- und Wahlrecht;
  - b) Benützung der Dienstleistungen der FMH, der Gesellschaft, des FMH-Services sowie weiterer standeseigener Organisationen und Einrichtungen.
2. Weitergehende Rechte oder die Einschränkung derselben durch anderslautende Statutenbestimmungen bleiben vorbehalten.

## **§ 8 Pflichten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die Standesordnung, die Fortbildungsordnung sowie alle weiteren verbindlichen Beschlüsse der FMH und der Gesellschaft zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung der Gesellschaft und der Ärztekammer für die FMH festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
3. Die ordentlichen Mitglieder unterzeichnen eine Erklärung (Verpflichtungsschein), worin sie sich verpflichten, die Statuten, die Standesordnung und die Beschlüsse der zuständigen Organe der Gesellschaft sowie die Statuten der FMH, die Beschlüsse der Schweizerischen Ärztekammer und die durch Urabstimmung gefassten Beschlüsse der FMH anzuerkennen und ihnen getreulich nachzuleben.

## **§ 9 Mitgliederbeiträge**

1. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe, abgestuft nach Mitglieder-kategorie und beruflicher Stellung, jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird.
2. Der Mitgliederbeitrag besteht aus einem Beitrag an die FMH, dem Beitrag an die Gesellschaft sowie allfälligen Sonderbeiträgen für bestimmte Mitgliedergruppen oder für bestimmte Projekte.

3. In begründeten Fällen und für Mitglieder, deren jährliches AHV-pflichtiges Berufseinkommen das 100fache des geschuldeten jährlichen FMH-Grundbeitrages nicht erreicht, werden die Grundbeträge auf schriftliches Gesuch hin reduziert oder erlassen.
4. In begründeten Fällen und für Mitglieder, deren AHV-pflichtiges Berufseinkommen Fr. 100'000.-- in einem Jahr nicht erreicht, werden die kantonalen Beiträge auf schriftliches Gesuch an den Vorstand hin reduziert oder erlassen.
5. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

| <b>Beitrags-<br/>Kategorie<br/>-<br/>Code</b> | <b>Berufliche Stellung</b>  | <b>Beitrag FMH</b> | <b>Beitrag<br/>Gesellschaft</b> |
|---|---|--------------------|---------------------------------|
| 1   | Selbständig tätige Ärztinnen und Ärzte  | 1/1 Beitrag        | 1/1 Beitrag                     |
| 2   | Unselbständig tätige Ärztinnen und Ärzte in leitender Funktion                                      | 1/1 Beitrag        | 1/1 Beitrag                     |
| 3   | Unselbständig tätige Ärztinnen und Ärzte in nicht leitender Funktion und nicht in FMH-Weiterbildung | ½ Beitrag          | ½ Beitrag                       |
| 4   | Ärztinnen und Ärzte in FMH-Weiterbildung  | ½ Beitrag          | ½ Beitrag                       |
| 5   | Wohnsitz und Berufstätigkeit im Ausland   | ¼ Beitrag          | ¼ Beitrag                       |
| 6   | Vorübergehend nicht als Ärztin/Arzt berufstätige Mitglieder   | ¼ Beitrag          | ¼ Beitrag                       |
| 7   | Nach definitiver Berufsaufgabe (z.B. Altersgründe)  | kein Beitrag       | kein Beitrag                    |
| 8   | Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes   | kein Beitrag       | kein Beitrag                    |
| 9   | Nach 40 Jahren ordentliche Mitgliedschaft   | kein Beitrag       | kein Beitrag                    |
| 10  | Ausserordentliche Mitglieder  | kein Beitrag       | ¼ Beitrag                       |

## **§ 10 Verwendung der Mittel, Haftung**

1. Aus dem Jahresbeitrag bestreitet die Gesellschaft ihre laufenden Ausgaben und die Beiträge an die FMH, den VEDAG und die VZAG. Zudem leistet die Gesellschaft jährlich einen Beitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird, an die Hilfskasse für Schweizer Ärzte. Die FMH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ihre Beiträge bei den Mitgliedern direkt einzuziehen.
2. Für Verbindlichkeiten des Vereins und für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.
2. Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Im Rahmen der Standesordnung entscheiden die zuständigen Organe über den Ausschluss eines Mitgliedes.
4. Die Gesellschaft kann - unter Vorbehalt einer Beschwerde an den Zentralvorstand - den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen,
  - wenn das Mitglied seine statutarischen, insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt;
  - wenn das Mitglied den Zwecken und Grundsätzen der Gesellschaft zuwiderhandelt.
5. Der Zentralvorstand kann - unter Vorbehalt einer Beschwerde an die Ärztekammer - den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen,
  - wenn das Mitglied seine statutarischen, insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FMH nicht erfüllt;
  - wenn das Mitglied den Zwecken und Grundsätzen der FMH zuwiderhandelt.
6. Der Ausschluss bzw. der Austritt aus der Gesellschaft führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft bei der FMH.
7. Die ausserordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Abschluss oder der Aufgabe des Studiums oder durch Übertritt in die ordentliche Mitgliedschaft automatisch.

### **III. ORGANE UND DEREN AUFGABEN**

#### **§ 12 Organe**

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
  1. Die Generalversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Die ständigen Institutionen (Standeskommission, Notfalldienstkommission, Ombudsstelle sowie allfällige weitere, von der Generalversammlung bestellte Kommissionen, Ombudsstelle).
  4. Rechnungsrevisoren
2. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet, eine Wahl in eines unter Ziff. 2 bis 4 aufgeführten Organe der Gesellschaft für mindestens eine Amtsdauer von drei Jahren anzunehmen.

#### **§ 13 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal, jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Die Herbst- / Winterversammlung gilt als Jahres- oder Hauptversammlung an der auch die Wahlen stattfinden.
2. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
  - 2.1 Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes; des Präsidenten und der Mitglieder der Standeskommission; der Mitglieder der ständigen Kommissionen; der Delegierten in die schweizerische Ärztekammer und in den schweizerischen ärztlichen Ehrenrat sowie der Rechnungsrevisoren.
  - 2.2 Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
  - 2.3 Festsetzung des Jahresbeitrages und Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge und Ausgaben.
  - 2.4 Änderung der Statuten, der Verordnung zur Standesordnung FMH und des Reglements der Standeskommission.

- 2.5 Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
- 2.6 Beschlussfassung über Tarif- und Vertragsvorschläge der Krankenkassenkommission und der Vorschläge des Vorstandes über die Taxen der Privatpraxis.
- 2.7 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu erfolgen hat.
3. Wahlen und Abstimmungen finden, soweit es in diesen Statuten nicht anders geordnet ist, offen und mit dem **einfachen Mehr** der Anwesenden statt. Eine geheime Abstimmung kann in jedem Fall von der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
4. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Abhaltung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.
5. Anträge zu den traktandierten Geschäften der Generalversammlung können vor oder während der Beratung eingebracht werden. Sie sind - sofern darüber abgestimmt werden soll - dem Vorsitzenden schriftlich abzugeben und können vom Antragsteller mündlich begründet werden.
6. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können jederzeit durch schriftliche Eingabe an den Vorstand gestellt werden und sind von demselben auf die nächstmögliche Traktandenliste zu setzen.
7. Der Vorsitzende regelt das Abstimmungsverfahren. Im Bestreitungsfall gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Versammlung Schweizer Ärzte FMH.
8. Als Geschäftsjahr für die Gesellschaft gilt das Kalenderjahr.

#### **§ 14 Ausserordentliche Generalversammlung**

1. Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn dringende Geschäfte, für welche der Vorstand nicht allein zuständig ist, vorliegen.

2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann aber auch jederzeit von den Mitgliedern der Ärzte-Gesellschaft beantragt werden. Hierzu sind die Unterschriften von mindestens einem Fünftel sämtlicher Mitglieder erforderlich. Das Begehren ist schriftlich mit den persönlichen Unterschriften versehen an den Präsidenten der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief einzureichen, unter Bekanntgabe der Traktanden, die dieser Versammlung im Einladungszirkular vorgelegt werden sollen.

#### **§ 15 Teilnahmepflicht**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Generalversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen. Die Bestimmung gilt sinngemäss auch für die Sitzungen des Vorstandes, der Standeskommission und anderer Kommissionen.

#### **§ 16 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Traktandenliste für die Generalversammlung vor, die er einzuberufen hat.
3. Der Vorstand wählt die Delegierten für die VZAG. Der Vorstand kann für bestimmte Fragen und Themen Arbeitsgruppen einsetzen.
4. Über dringende und notwendige Ausgaben ausserhalb des Budgets kann der Vorstand bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- pro Jahr beschliessen.
5. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident einzeln, die übrigen Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu Zweien.

#### **§ 17 Standeskommission**

1. Die Standeskommission besteht aus drei Mitgliedern, das heisst dem Präsidenten und zwei Beisitzern sowie drei Ersatzmitgliedern. Wenn der Präsident aus irgendeinem Grunde ausscheidet, so übernimmt der ältere der beiden Beisitzer den Vorsitz. Jede Partei hat das Recht, ein Mitglied der Standeskommission zu refüsieren, in welchem Falle ein Ersatzmitglied in Funktion tritt, dessen Wahl durch das Los erfolgt. Die Standeskommission hat alle die Standesordnung betreffenden Fragen zu behandeln.

Sie wird durch den Präsidenten der Standeskommission einberufen. Verbeiständigung durch Nicht-Ärzte und Rechtsanwälte vor der Standeskommission ist nicht gestattet. Soweit das Verfahren nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Schweizerischen ärztlichen Ehrenrat.

#### **§ 18 Revisoren**

1. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 19 Auflösung**

1. Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder ihr schriftlich zustimmen.

#### **§ 20 Liquidationserlös**

1. Das Vermögen der Gesellschaft soll bei deren Auflösung im Interesse der medizinischen Wissenschaft oder des ärztlichen Standes im Kanton Zug verwendet werden. Der Vorstand führt die Liquidation durch.

#### **§ 21 Revision der Statuten**

1. Diese Statuten können nach Vorberatung durch den Vorstand von der Generalversammlung revidiert werden. Die revidierten Statuten sollen in einem Entwurf mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem Mitglied der Gesellschaft zum Studium zugestellt werden.
2. Die Statuten gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder dafür stimmen. Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. November 1953 angenommen und am 30. Juni 1977, 7. Januar 1987, 3. Juli 1991, 19. Januar 1991, 25. Juni 1997, 17. Juni 1998 sowie am 26. Januar 2000 letztmals revidiert worden und treten sofort in Kraft.

6300 Zug, 26. Januar 2000

Revidiert 28.1.2004: §12 und 16, §18 gestrichen

Revidiert 23.6.2004: §13 Abs. 1

Revidiert 26.1.2005: §1, 10 und 16

RH/MO.31731

**Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug**

Der Präsident: Dr. med. Thomas Paly

**Abkürzungen:**

ÄK Schweizerische Ärztekammer

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

VEDAG Verband Deutschschweizer Ärztegesellschaften

ZV Zentralvorstand